

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Ars Consulendi GmbH

**1. Allgemeines**

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- b. Alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen gegenüber unseren Kunden über die Erbringung von Agenturleistungen unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- c. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

**2. Leistungsumfang**

- a. Wir bieten unseren Kunden Leistungen in allen Bereichen des Marketings an. Unsere Tätigkeiten umfassen neben der Beratung bezüglich Marketing und Verkaufsförderung für Produkte und Leistungen des Kunden auch die Konzeption und Erstellung sowie Durchführung konkreter Werbemaßnahmen und auf Verlangen des Kunden auch die Produktion des notwendigen Werbe- und Verkaufsförderungsmaterials.
- b. Wir sind zum Einsatz von Subunternehmern auf eigene Kosten ohne vorherige Absprache mit dem Kunden berechtigt. Der Einsatz eines Subunternehmers entbindet uns nicht von unseren vertragsgemäßen Verpflichtungen.
- c. Alle unsere Angebote sind zunächst freibleibend und unverbindlich.
- d. Auch unsere Angabe von Terminen oder Leistungszeiten sind zunächst freibleibend und unverbindlich.
- e. Grundlage unserer Tätigkeit ist ausschließlich der jeweilige Einzelvertrag mit dem Kunden, in denen Leistungsumfang und Leistungszeit verbindlich benannt werden.
- f. Wir schulden nicht die rechtliche Prüfung und Beurteilung der erbrachten Leistungen. Hierfür ist allein der Kunde verantwortlich. Wir werden keine rechtliche Prüfung der erbrachten Leistungen durchführen und erbrachte Leistungen auch nicht auf die fortlaufende rechtliche Zulässigkeit hin überwachen.
- g. Änderungswünsche des Kunden nach Vertragsschluss können zusätzliche Kosten auslösen. Im Falle derartiger Änderungswünsche werden wir auf Wunsch des Kunden die Arbeiten zunächst unterbrechen und die Änderungen auf Umsetzbarkeit und Auswirkungen hin überprüfen und dem Kunden sodann ein Angebot über die Änderung unterbreiten. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an, wird der ursprüngliche Vertrag ohne Änderungen weitergeführt. Durch derartige Änderungsverlangen entstandene Verzögerungen gehen zu Lasten des Kunden.

**3. Mitwirkungspflichten des Kunden**

- a. Der Kunde ist verpflichtet, uns die für die Leistungserbringung jeweils wesentlichen Daten, Informationen und Vorlagen zur Verfügung zu stellen. Wir sind nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte zu überprüfen, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit dem jeweiligen Vertrag verfolgten Zweck zu erreichen.

- b. Der Kunde wird die erforderlichen Unterlagen in verwendbarer Form, d.h. soweit erforderlich in digitaler Fassung bereitstellen. Ergibt sich aus dem Inhalt der Unterlagen, dass diese bspw. aufgrund von sprachlichen, textlichen oder orthographischen Mängeln nicht verwendbar sind, wird der Kunde nach seiner Wahl fehlerfreie Unterlagen zur Verfügung stellen oder uns gesondert mit der Korrektur beauftragen.
- c. Soweit der Kunde uns Vorlagen zur Verwendung bei der Erbringung unserer Leistungen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen berechtigt ist und insbesondere über alle dafür erforderlichen Rechte verfügt.
- d. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte Leistungsfristen bzw. -zeiten entsprechend der Dauer der Verzögerung.

#### **4. Abnahme**

- a. Soweit unsere Leistungen der Abnahme bedürfen, ist Gegenstand der Abnahme die vertraglich geschuldete Beschaffenheit unserer Leistungen. Wir werden dem Kunden alle Arbeitsergebnisse vollständig übergeben und ihm die Abnahmebereitschaft anzeigen.
- b. Daraufhin hat der Kunde unverzüglich mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen.
- c. Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt der Kunde uns eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist werden wir eine mangelfreie und abnahmefähige Fassung der Leistungen bereitstellen. Im Rahmen der darauf folgenden Prüfung werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.
- d. Nach erfolgreicher Prüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich oder in Textform die Abnahme der Leistungen zu erklären.
- e. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Diese Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.
- f. Soweit der Kunde unsere Leistungen abnimmt, sind wir berechtigt, mit dem Kunden bzw. dem jeweiligen Projekt als Referenz zu werben, es sei denn es ist vertraglich Verschwiegenheit vereinbart.

#### **5. Vergütung, Zahlung**

- a. Die Vergütung für die von uns zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach dem jeweiligen Vertrag mit dem Kunden.
- b. Daneben sind wir berechtigt, Aufwendungsersatz für Auslagen, insbesondere für Versand- und Vervielfältigungskosten, gegen Vorlage der Belege zu verlangen.
- c. Soweit für unsere Tätigkeiten Reisekosten entstehen, sind wir ebenfalls berechtigt, Erstattung vom Kunden zu verlangen. Reisen zum Geschäftssitz des Kunden sind hiervon nicht umfasst.
- d. Sämtliche Leistungen und Aufwendungen werden durch uns in Rechnung gestellt und sind unmittelbar nach Zugang der Rechnung fällig, es sei denn, es ist etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart.

- e. Wir sind nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Wir sind auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- f. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
- g. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- h. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Leistung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

## **6. Einräumung von Nutzungsrechten**

- a. Soweit unsere Leistungen nach den einschlägigen urheberrechtlichen Vorschriften schutzfähig sind, räumen wir dem Kunden vorbehaltlich einer gesonderten Regelung im jeweiligen Auftrag mit vollständiger Zahlung unserer Vergütung die für den Zweck des jeweiligen Vertrages erforderlichen Nutzungsrechte nicht ausschließlich, jedoch zeitlich und räumlich unbeschränkt ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen analog und/oder digital sowie Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung. Eine Unterlizenzierung an Dritte ist nur dann gestattet, wenn dies zwischen den Parteien gesondert vereinbart wurde.
- b. Die Pflicht zur Nennung als Urheber bleibt hiervon unberührt. Der Kunde ist nicht berechtigt, Hinweise auf uns als Urheber ohne unsere Zustimmung zu entfernen.
- c. Ziehen wir zur Vertragserfüllung Dritte heran, werden wir die erforderlichen Urhebernutzungsrechte für den Kunden erwerben und auf diesen Kunden übertragen. Dies umfasst nur nach gesonderter Beauftragung die Einräumung von Rechten für die Verwendbarkeit außerhalb der jeweils vertragsgegenständlichen Leistungen. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob die Rechteeinräumung in erforderlichem Maße erfolgt ist.

## **7. Gewährleistung**

- a. Soweit wir lediglich Dienstleistungen erbringen, sehen die gesetzlichen Vorschriften keine Mängelgewährleistung vor.
- b. Soweit wir Werkleistungen erbringen, leisten wir Gewähr dafür, dass unsere Leistungen frei von Sachmängeln sind. Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung werden wir auftretende Mängel beseitigen (Nachbesserung). Wir sind berechtigt, statt der Nachbesserung die Ersatzlieferung zu wählen.

- c. Die Mängelbeseitigung wird jeweils innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen.
- d. Gelingt uns die Beseitigung eines Mangels nicht innerhalb dieser Beseitigungszeit und auch nicht innerhalb einer weiteren vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, so ist der Kunde erst nach Ablauf dieser Frist berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen.
- e. Wir gewährleisten, dass die Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter verletzen. Sollten der Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag Rechte Dritter entgegenstehen, werden wir nach unserer Wahl für Abhilfe sorgen, indem wir die notwendigen Lizenzen erwerben oder die Arbeitsergebnisse derart umgestalten, dass die Rechtsverletzung beseitigt wird.
- f. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr nach der Abnahme. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Diese verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **8. Haftung**

- a. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bestehen nur nach den folgenden Bestimmungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- b. Wir haften aus jedem Rechtsgrund unbeschränkt für Schadensersatzansprüche des Kunden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie aufgrund eines Garantieversprechens, soweit diesbezüglich nichts anderes geregelt ist.
- c. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, wir haften nach dem vorstehenden Absatz unbeschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die der Vertrag uns nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Regelfall ist der vertragstypische, vorhersehbare Schaden der Auftragswert.
- d. Die Einschränkungen der vorstehenden Absätze gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- e. Zwingende gesetzliche Vorschriften wie die des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## **9. Schlussbestimmungen**

- a. Unsere Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechts.
- b. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform.
- c. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird diese ersetzt durch eine wirksame, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen wird hiervon nicht berührt.
- d. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Solingen.